

**Anordnung
über die Aufgaben, die Rechtsstellung
und die Finanzierung
von ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ
sowie die Rechte und Pflichten ihrer Träger
vom 18. Juni 1981**

Ausgehend von den Anforderungen an die Tätigkeit der Jugendklubs der FDJ bei der weiteren Entwicklung der sozialistischen Lebensweise und bei der Formung junger sozialistischer Persönlichkeiten wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ und den zentralen Leitungen der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ, die bei staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Kombinat und Betrieben sowie Genossenschaften und Einrichtungen sowie bei gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend Träger von Jugendklubs der FDJ genannt) bestehen. Sie gilt nicht für Jugendklubs an allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen.^{1 2}

§ 2

Grundsätze

(1) Auf der Grundlage des § 29 des Jugendgesetzes der DDR vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 45) haben die Träger von Jugendklubs der FDJ die Aufgabe, die Jugendklubs der FDJ bei der Gestaltung eines interessanten und vielseitigen massenpolitischen, geistig-kulturellen, wehrerzieherischen, sportlichen und touristischen Freizeitens zu unterstützen und dadurch die kommunistische Erziehung der jungen Generation zu fördern.

(2) Die Träger von Jugendklubs der FDJ sichern dazu die ständige kameradschaftliche Zusammenarbeit und Beratung mit den Leitungen der Klubs bzw. den ehrenamtlichen FDJ-Klubräten in allen inhaltlichen, kadermäßigen, finanziellen und materiellen Fragen sowie hinsichtlich von Ordnung und Sicherheit.

(3) Die Maßnahmen der Träger von Jugendklubs der FDJ zur Unterstützung der Jugendklubarbeit sind in den Jugendförderungsplänen, Plänen der Aufgaben, insbesondere in den Plan teilen Arbeits- und Lebensbedingungen, oder anderen Plänen, denen sie sachlich zuzuordnen sind, konkret und ab-rechenbar auszuweisen.

§ 3

Registrierung

Die Abteilungen Kultur der Räte der Kreise registrieren auf Antrag der zuständigen Kreis-, Stadt- bzw. Stadtbezirksleitungen der FDJ die Jugendklubs der FDJ.

§ 4

**Aufgaben bei der inhaltlichen Unterstützung
der Jugendklubs der FDJ
und bei der Arbeit mit den Kadern**

(1) Die Träger von Jugendklubs der FDJ konzentrieren sich bei der inhaltlichen und kadermäßigen Unterstützung der Jugendklubs der FDJ auf folgende Aufgaben:

- Beratung des FDJ-Klubrates bei der Leitung und Planung des Klublebens, insbesondere bei der Erarbeitung des Jahresarbeits- und Finanzplanes,

- Unterstützung der Veranstaltungstätigkeit,
- Unterstützung der Leitung der Grundorganisation, der Orts- oder Kreisleitung (nachfolgend zuständige Leitungen der FDJ genannt) bei der Gewinnung geeigneter junger Kader für die Jugendklubarbeit,
- Gewährleistung der Teilnahme der Jugendklubkader an Anleitungs- und Qualifizierungsveranstaltungen.

(2) Die örtlichen Räte, Abteilung Kultur, unterstützen im Zusammenwirken mit den anderen Fachorganen des Rates und mit ihren nachgeordneten Einrichtungen, insbesondere den Bezirks- und Kreiskabinetten für Kulturarbeit und den Bezirkskulturakademien, umfassend die Jugendklubs der FDJ.

(3) Dazu nehmen entsprechend qualifizierte Kader aus dem Verantwortungsbereich der Abteilungen Kultur der örtlichen Räte, besonders aus den Bezirks- und Kreiskabinetten für Kulturarbeit, die Funktion des Sekretärs der Arbeitsgemeinschaften Jugendklubs der FDJ bei den Kreis- und Bezirksleitungen der FDJ wahr.

(4) Die örtlichen Räte, -Abteilung Kultur, nehmen gemeinsam mit den zuständigen Leitungen der FDJ Einfluß auf die Auswahl und den Einsatz der Kader für ehrenamtliche Leitungen von Jugendklubs der FDJ.

(5) Die örtlichen Räte, Abteilung Kultur, sind in Abstimmung mit den zuständigen Leitungen der FDJ für die planmäßige Vorbereitung und Durchführung entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Bildungsprogramms für ehrenamtliche Klubfunktionäre und für die inhaltliche, fachliche und methodische Anleitung der FDJ-Klubräte verantwortlich.

Finanzierung der Jugendklubs der FDJ

§ 5

(1) Die Träger von Jugendklubs der FDJ unterstützen die Jugendklubs der FDJ bei der Schaffung, Einrichtung und Nutzung entsprechender Räumlichkeiten und stellen ihnen planmäßig die erforderlichen materiellen Fonds für die Einrichtung, Ausstattung und Werterhaltung im Rahmen der vorhandenen volkswirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung.

(2) Zur Verbesserung der materiellen Bedingungen für die Jugendklubarbeit der FDJ sind alle in den Territorien, Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen vorhandenen Reserven zu erschließen und die Initiativen der Jugend in der volkswirtschaftlichen Masseninitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ zu nutzen.

(3) Die Nutzung von Räumlichkeiten, über die die Träger von Jugendklubs der FDJ keine Verfügungsbefugnis haben, erfolgt auf der Grundlage von Nutzungs- bzw. Mietverträgen, die zwischen dem Träger des Jugendklubs der FDJ und dem Vermieter abgeschlossen werden und in denen die Rechte und Pflichten beider Seiten festgelegt werden.

(4) Die Jugendklubs der FDJ gelten nicht als gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne der Anordnung vom 1. November 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II Nr. 77 S. 678) und können Gegenstände aus dem Bevölkerungsbedarf zum Einzelhandelspreis erwerben.

(5) Für die Ausstattung von Jugendklubs der FDJ mit Möbeln, Raumtextilien und Gegenständen zur kulturellen Betreuung sowie Materialien zur Sicherung der Klubarbeit sind die vom Ministerium für Kultur bestätigten Ausstattungsnormative anzuwenden.

§ 6

(1) Registrierte Jugendklubs der FDJ, deren Träger örtliche Räte sind, erhalten auf der Grundlage der durch die zuständigen Leitungen der FDJ in Übereinstimmung mit den Trä-

¹ Für hauptamtlich geleitete Jugendklubs der FDJ gilt die Anordnung vom 1. Juli 1972 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kulturhäuser (GBl. II Nr. 43 S. 494).

² Jugendklubs an allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen arbeiten auf der Grundlage der Verordnung vom 29. November 1979 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen — Schulordnung — (GBl. I Nr. 44 S. 433).